



## Ergänzungen zu verschiedenen Ordnungen des BFC Alemannia 1890 e.V.

### Finanzordnung vom 27. April 2007

Wie auf der Gesamtausschussversammlung am 15. April 2011 beschlossen wird § 7 der Finanzordnung um folgenden Absatz (3) ergänzt:

(3) Das Präsidium kann die Zinsen aus der Anlage des Vereinsvermögens (Geldanlage) auf die Abteilungen nach Maßgabe der Mitgliederzahlen zum 1. Januar (Beginn des Zinsjahres), die an den Landessportbund (LSB) gemeldet wurden, verteilen.

Wie auf der außerordentlichen Gesamtausschussversammlung am 26.10 2018 beschlossen wird § 2 der Finanzordnung geändert. Dazu werden im § 2 die Absätze 3 + 4 gestrichen und durch eine Neufassung als Absätze 3 - 5 ersetzt.:

#### §2Abs.3

Die Aufnahmegebühren und Beiträge gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung fließen den Abteilungen zu, die die Mitglieder aufnehmen und betreuen. Damit der Hauptverein seine Aufgaben wahrnehmen kann, führen die Abteilungen einen auf Vorschlag des Präsidiums von der Gesamtausschussversammlung zu beschließende Abgabe je erwachsenes Mitglied ab, die je nach Gegebenheit neu festgesetzt wird (Stichtag: 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres).

#### §2Abs.4

Der Hauptverein - vertreten durch den Vorstand gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung - übernimmt die Verhandlungen und Vertragsgestaltung für die Verpachtung des Vereins-Casinos (einschließlich Kegelbahn). Alle Einnahmen und Ausgaben werden beim Hauptverein auf einem gesonderten Konto geführt und etatisiert. Er übernimmt für diese Räumlichkeiten einschließlich Terrasse die Abführung der Miet- und Betriebskosten an das Land Berlin. Überschüsse, die erwirtschaftet werden, sind für notwendige Reparaturen und Investitionen anzusammeln. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Gesamtausschussversammlung beschließen, Teilbeträge auch für besondere Vorhaben der Abteilungen zu verwenden. Die gegenüber dem Land Berlin eingegangenen Verpflichtungen zur Instandhaltung und Instandsetzung dürfen dadurch nicht gefährdet werden. Für die übrigen Räumlichkeiten auf der Sportanlage Ollenhauerstrasse 64 E werden die Miet- und Betriebskosten anteilig entsprechend der tatsächlichen Nutzung auf die Fußball- und Tennisabteilung umgelegt.

#### §2Abs. 5

Die Einnahmen aus dem Betrieb der Tennishalle erhält die Tennisabteilung. Sie werden für die Betriebskosten, die Instandhaltung und Instandsetzung, die Sicherstellung der Finanzierung der Halle und für künftige Investitionen verwendet und sind im Wirtschaftsplan der Tennisabteilung gesondert auszuweisen. Diese geänderte Finanzordnung tritt am 26.10.2018 in Kraft.

### Ehrenordnung vom 27. April 2007

Wie auf der Gesamtausschussversammlung am 25. April 2014 beschlossen wird zur Klarstellung folgender Paragraph in die Ehrenordnung eingefügt:

#### § 4 a

Langjährige Vereinsmitglieder, denen in besonderer Würdigung ihrer Verdienste eine Ehrung nach den §§ 3 oder 4 dieser Ehrenordnung verliehen wurde, sind Ehrenmitglieder im Sinne von § 4 der Satzung.

### Geschäftsordnung vom 27. April 2007

Wie auf der Gesamtausschussversammlung am 24. April 2015 beschlossen wird § 1 der Geschäftsordnung um folgenden Absatz (4) ergänzt:

(4) Vereinsmitglieder, die sechs Monate beitragsrückständig sind verlieren ihr Stimmrecht auf Versammlungen.